

2460 009

BUNDESGERICHTSHOF

IX 23 320/70

B e s c h l u ß

in der Entschädigungssache

Mariano T [REDACTED],

L [REDACTED], [REDACTED] /Argentinien,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Rheinland - P f a l z ,

vertreten durch das Landesamt für Wiedergutmachung und
verwaltete Vermögen, Mainz, Alleeplatz 4,

Beklagten und Beschwerdegegner

**Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter
Mitwirkung der Bundesrichter Dr. Graf, von der Mühlen, Zorn,
Heutel und Pache**

**in der Sitzung vom 5. November 1970
beschlossen:**

**Die sofortige Beschwerde des Klägers gegen
die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des 6. Zivilsenats - Entschädigungssechste -
des Oberlandesgerichts Koblenz vom 28. Novem-
ber 1969 wird zurückgewiesen.**

**Das Verfahren ist gebühren- und anlagenfrei.
Die anfechtgerichtlichen Kosten des Rechts-
mittels trägt der Kläger.**

G r u n d

**Die Entscheidung des Berufungsgerichts beruht auf
einer medizinischen Würdigung, die keine grundsätzliche
Rechtsfrage aufwirft. Das Urteil weicht auch nicht von
einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs ab. Das Berufungs-
gericht hat seine Auffassung, daß die gesundheitlichen Be-
schwerden des Klägers nicht mit Wahrscheinlichkeit auf die
Verfolgung zurückgeführt werden können, auf das Gutachten
des Vertrauensarztes Dr. Hanweiler, der den Kläger ein-
gehend untersucht hat, sowie auf die Aktegutachten der
Fachverständigen Dr. Struwe und Dr. Freyberger gestützt,
sich jedoch auch mit den von Kläger vorgelegten ärztlichen
Bescheinigungen und Gutachten auseinandergesetzt. Dies ist
verfahrensrechtlich unbedenklich. Die Zulassung der Revision**

- 3 -

ist auch innerwelt nicht geboten, als das Berufungsgericht in kritischer Auseinandersetzung mit dem von Kläger vorgelegten Gutachten eingeleitet hat, die Sachverständigen Dr. Zellner und Prof. Dr. Pörsen stülten zu Unrecht auch die Kriegerlebnisse des Klägers zu dem Verfolgungsmaß nahmen; auch könnten entgegen der Annahme des Gutachters Dr. Zellner die in der neuen Heimat gegebenen Umstände nicht der Verfolgung zur Last gelegt werden. Innerwelt handelt es sich ersichtlich nur um sekundäre Ausführungen, die das Urteil nicht tragen. Denn die beiden Sachverständigen Dr. Kusweiler und Dr. Freyberger, auf die sich das Berufungsurteil stützt, haben sowohl dem von Kläger geschilderten Fliegerangriff (Dr. Kusweiler) als auch seinen verfolgungsbedingten Flucht aus Polen und den ersetzten Kristentempel in der neuen Heimat (Dr. Freyberger) einen Einfluß auf die beim Kläger jetzt bestehenden Beschwerden abgesprochen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



Auch sonst ist keiner der Zulassungsgründe des
§ 219 Abs. 2 ZBG gegeben. Die sofortige Beschwerde wird
daher mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO, § 225
Abs. 1 ZBG zurückgewiesen.

Graf

Henkel